

Aufnahme von Arbeitsverfahren in die DGUV Information 201-012 (bisher: BGI 664): Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Hinweise zum Antrag)

1 Allgemeines

Über die Aufnahme von Arbeitsverfahren in die DGUV Information 201-012 (bisher: BGI 664) entscheidet der Arbeitskreis Asbestexposition (AK ASI-Arbeiten) beim Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA). Der Arbeitskreis ist eine Einrichtung der DGUV und ist besetzt mit Vertretern

- der Unfallversicherungen,
- der Bundesländer (staatlicher Vollzug),
- von Fachverbänden (Sachverständige).

Die Geschäftsführung liegt beim IFA. Der AK ASI-Arbeiten tagt in der Regel zwei- bis dreimal jährlich. Zu den Beratungen von Anträgen werden nach Bedarf Gäste, insbesondere Antragsteller, hinzugezogen.

Anträge sind (vorzugsweise) in elektronischer Form per E-Mail oder auf Datenträger im PDF-Format zu richten an das

Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)
Fachbereich 3
Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
E-Mail: Asbestsanierung@dguv.de

2 Antragsunterlagen

Die Unterlagen umfassen:

- a) Formloser Antrag
- b) Arbeitsanweisung
- c) Nachweis der geringen Exposition (und bei Trockenbearbeitung: A-Staub-Messung)
- d) Detaillierte Fotodokumentation der Geräte
- e) Sachkundenachweise

Zu a) Formloser Antrag

Es genügt ein einfaches Anschreiben mit Angaben zum Antragsteller und einer kurzen Beschreibung der Verfahrensmerkmale.

Zu b) Arbeitsanweisung

Die Veröffentlichung standardisierter Verfahren in der DGUV Information 201-012 erfolgt als Arbeitsanweisung für die Beschäftigten nach folgendem Schema:

- Anwendungsbereich
- Organisatorische Maßnahmen
- Arbeitsvorbereitung
- Arbeitsausführung
- Abfallbeseitigung
- Verhalten bei Störungen

Dabei haben sich für einige Positionen feststehende Phrasen bewährt, z. B. für organisatorische Maßnahmen, Entsorgung und Abfallbeseitigung. Eine Dokumentvorlage, die vorformulierte Passagen für diese Abschnitte enthält, kann heruntergeladen werden (siehe Anlage).

Zu c) Nachweis der geringen Exposition

Der Nachweis, dass bei Anwendung eines Verfahrens für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) eine geringe Exposition gegenüber Asbest vorliegt, ist nach der TRGS 519¹ über eine genügende Anzahl repräsentativer Ermittlungen und Messungen zu führen. Messungen sind nach den Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402², TRGS 519) durchzuführen und in Messberichten zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die besonderen Vorgaben der DGUV Information 201-012 zu beachten. Ermittlungen und Messungen zur Feststellung der Asbestexposition bei ASI-Arbeiten mit dem Ziel der Aufnahme eines Verfahrens in die DGUV Information 201-012 sollen bereits vor der Aufnahme von Untersuchungen mit dem IFA abgestimmt werden. Bei der Trockenbearbeitung ist eine Messung der A-Staub-Fraktion, bei der Bearbeitung quarzhaltiger Materialien zusätzlich eine Messung auf Quarz-A-Staub durchzuführen.

- **Messstelle**

Ermittlungen und Messungen zur Feststellung der Asbestexposition erfordern eine spezielle Qualifizierung und Erfahrung. Expositionsmessungen „externer Antragsteller“ sollen deshalb von einer für Arbeitsplatzmessungen gemäß Gefahrstoffverordnung für die Stoffgruppe 2 (Faserstäube) akkreditierten Messstelle durchgeführt werden (Liste unter www.dguv.de/webcode/d4706 verfügbar). Eine Akkreditierung für Fasermessungen in Innenräumen reicht nicht aus. Die Akkreditierungsurkunde ist auf Verlangen vorzulegen.

- **Expositionsmessung und -bewertung**

Zum Nachweis der geringen Exposition sind bei Anwendung des beantragten Verfahrens repräsentative Expositionsmessungen vorzunehmen. Nach der TRGS 519 ist eine der Voraussetzungen für das Vorliegen einer geringen Exposition, dass die Exposition unterhalb 10.000 Asbestfasern/m³ liegt.

In Untersuchungen zum Nachweis der geringen Exposition eines Verfahrens sind alle Schritte des Verfahrens einschließlich Vor-, Nach- und Nebenarbeiten einzubeziehen. Messungen sollen an unterschiedlichen Tagen und unterschiedlichen Objekten, jedoch maximal zwei Messungen in einem Objekt durchgeführt werden.

¹ Technische Regel für Gefahrstoffe 519: Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

² Technische Regel für Gefahrstoffe 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition

Gemäß TRGS 519, Anlage 6 sind die Messbedingungen so zu wählen, dass eine möglichst niedrige Nachweisgrenze (NWG) erreicht wird; die Nachweisgrenze und die Messergebnisse dürfen den Beurteilungswert nicht überschreiten. Messergebnisse haben als zeitlichen Bezug die Expositionsdauer. Die Anzahl aufeinanderfolgend durchzuführender Messungen richtet sich nach der Höhe der Messergebnisse und ist in der TRGS 519 festgelegt (s. Tabelle).

Messergebnisse (ME)	Anzahl Messungen
ME < ¼ BW	3 (aufeinanderfolgend)
ME < ½ BW	6 (aufeinanderfolgend)
< 0,9 BW	12 (aufeinanderfolgend)
ME < BW	alle
ME = „keine Faser gefunden“	NWG < BW (oberer Poissonwert)

BW: Beurteilungswert

NWG: Nachweisgrenze

Alle Messungen müssen dem beantragten Verfahren entsprechen.

- **Asbestnachweis**

Durch Untersuchung von Materialproben ist nachzuweisen, dass die während der Untersuchung bearbeiteten Materialien asbesthaltig waren.

- **Freigabemessungen**

Nach Beendigung der Arbeiten ist nachzuweisen, dass keine Kontamination der Umgebung mit Asbestmaterialien vorliegt. Bei Arbeiten in Räumen sind außerdem gemäß TRGS 519 nach Beendigung der Arbeiten und vor Freigabe der Räume zur Nutzung Messungen zur Erfolgskontrolle der Sanierung durchzuführen (Analyseverfahren nach VDI 3492). Die Asbestfaserkonzentration bei Freigabemessungen muss < 500 F/m³, der obere Poissonwert < 1000 F/m³ betragen.

- **Gesamtbewertung des Verfahrens**

Der Antragsteller hat eine Übersicht aller durchgeführten Untersuchungen und eine zusammenfassende Bewertung des Verfahrens hinsichtlich geringer Exposition vorzulegen; Bewertungsmaßstab: 10.000 F/m³. Alle Messberichte durchgeführter Untersuchungen, die Nachweise zum Asbestgehalt sowie die Ergebnisse der Freigabemessungen sind anzufügen.

Zu d) Detaillierte Fotodokumentation der Geräte

Die beim Verfahren eingesetzten Geräte sind durch aussagefähige Bilder zu dokumentieren. Die Dokumentation lässt sich ggf. mit der Dokumentation der durchgeführten Messungen zusammenfassen.